



STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Interserve (CH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2: Zweck

¹ Interserve (CH) verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke. Diese werden erreicht durch die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit.

² Interserve (CH) richtet sich am Evangelium von Jesus Christus aus, ist jedoch konfessionell neutral.

Artikel 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 5: Ende der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Der Vorstand kann Mitglieder ohne Nennung von Gründen ausschliessen.

III. Organisation

Artikel 6: Organe und Amtsdauer

¹ Organe von Interserve (CH) sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch niemand dem Vorstand länger als neun Jahre angehören darf.

A. Die Mitgliederversammlung

Artikel 7: Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d. Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- e. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f. Revision der Statuten
- g. Auflösung von Interserve (CH)

Artikel 8: Einberufung

¹ Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

³ Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste wird spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt.

Artikel 9: Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen aufstellen. Bei Wahlen ist im ersten

Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; in einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält.

² Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung anordnet.

³ Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

B. Der Vorstand

Artikel 10: Zusammensetzung und Zuständigkeit

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht miteinander verheiratet, verwandt oder verschwägert sind. Er arbeitet ehrenamtlich. Entlohnte Angestellte von Interserve (CH) können dem Vorstand nicht angehören.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst mit der Ausnahme des Präsidenten.

³ Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ von Interserve (CH). Er vertritt den Verein nach aussen und entscheidet über alle Geschäfte, welche diese Statuten oder ein von ihm erlassenes Geschäftsreglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen.

⁴ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle, einen Ausschuss und Kommissionen bestellen und mit besonderen Aufgaben beauftragen und diese jederzeit auch wieder auflösen.

Artikel 11: Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen von Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer Sitzung anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der Stimmen, die bei der Abstimmung abgegeben werden. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

³ Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise zulässig. Dabei ist die Stellungnahme von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder für die Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der Stimmen, die bei der Abstimmung abgegeben werden.

⁴ In Notfällen können Beschlüsse auf Antrag der Geschäftsstelle vom Vorstandsausschuss (siehe Artikel 10.4) getroffen werden.

Artikel 12: Unterschriftskompetenz

Soweit der Vorstand keine abweichenden Anordnungen trifft, wird Interserve (CH) durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich verpflichtet.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 13: Zuständigkeit

¹ Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Rechnung von Interserve (CH). Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen.

² Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag, ob die Jahresrechnung zu genehmigen sei. Sie informiert den Vorstand vorher über Bericht und Antrag.

Artikel 14: Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus einem der Schweizerischen Treuhandkammer angehörenden Treuhandbüro oder aus zwei natürlichen Personen, die weder dem Vorstand noch einem anderen ausführenden Organ angehören dürfen.

IV. Finanzen

Artikel 15: Einnahmequellen

Die Einnahmen von Interserve (CH) bestehen insbesondere aus

- a. fixen jährlichen Mitgliederbeiträgen,
- b. Spenden und Vermächtnissen,
- c. Beiträgen von Drittorganisationen,
- d. Vermögensertrag.

Artikel 16: Verwendung der Mittel

Interserve (CH) verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und strebt keinen Gewinn an. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die in den Statuten genannt sind.

Artikel 17: Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten von Interserve (CH) haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 18: Revision der Statuten

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 19: Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung von Interserve (CH) kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

² Gewinn und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet.

Artikel 20: Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten von Interserve (CH) vom 27. März 2004.

Biel, 22. Juni 2019


Für die Mitgliederversammlung Interserve (CH)

Der Präsident



Heini Schranz

Der Protokollführer



Rolf Brunner